



POSITIONSPAPIER

RÜCKMELDUNG ZUR

ÜBERARBEITUNG DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS ZUR EU-KLIMATAXONOMIE

COMMISSION DELEGATED REGULATION amending Delegated Regulation (EU) 2021/2139 as regards enhancing the usability of the technical screening criteria including ANNEX 1 and 2

APRIL 2026

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Österreich, ist unter der Nummer 10405322962-08 im Transparenzregister der Europäischen Union registriert. Die Wirtschaftskammer Österreich ist die gesetzliche Interessenvertretung von ca. 540.000 österreichischen Unternehmen aus den Branchen Gewerbe und Handwerk, Industrie, Handel, Banken und Versicherungen, Information und Consulting, Tourismus und Freizeitwirtschaft sowie Transport und Verkehr. 99,6% unserer Mitglieder sind KMU mit weniger als 10 Mitarbeitern.

ALLGEMEIN

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des delegierten Rechtsakts (EU) 2021/2139 unterstützt die Zielsetzung der EU-Kommission zur Verbesserung der Nutzbarkeit und der Konsistenz der EU-Taxonomie-Kriterien. Aus diesem Grund wird die Überarbeitung der DNSH-Kriterien grundsätzlich begrüßt. Unternehmen benötigen dringend spürbare und praxisgerechte Vereinfachungen. Nachfolgendes Feedback soll weitere Verbesserungsvorschläge zur Vereinfachung der EU-Taxonomie-Verordnung in der Praxis darstellen.

Im Allgemeinen wird dafür plädiert, dass die geplanten Änderungen nicht die Taxonomie-Konformität von bereits nach der aktuell gültigen Fassung des delegierten Rechtsakts (EU) 2021/2139 bewerteten Tätigkeiten gefährden darf. Im Hinblick auf Rechtssicherheit müssen Definitionen, Grenzwerte und Ausnahmen aus bestehenden EU-Rechtsakten übernommen werden und auch auf die Aktualität in den TSC geachtet werden. Es wird also angeregt, die EU-Taxonomie-Verordnung noch konsequenter auf bereits existierende EU-Gesetzgebung zu verweisen und sicherzustellen, dass die DNSH-Kriterien keine zusätzlichen oder strengeren Anforderungen an die Tätigkeiten darstellen. Ein direkter Verweis auf bestehende EU-Gesetzgebungen sichert die Aktualität der EU-Taxonomie-Verordnung bei Änderungen der Rechtslage und gewährleistet somit Rechtssicherheiten in der Praxis.

Um Unternehmen ausreichend Flexibilität zu ermöglichen, sollen Berechnungsmethoden nicht unnötig eingegrenzt werden. Im Zusammenhang mit Anforderungen von THG-Lebenszyklusanalysen wird gefordert, dass eine Berechnung nicht nur auf die PEF-Methode beschränkt wird, sondern weiterhin auch auf Basis von weltweit anerkannten ISO-Normen möglich bleibt. Bereits die Platform on Sustainable Finance hat im März 2025 angeregt, beispielsweise in der Klima-Taxonomie zusätzliche Berechnungsmethoden für Nicht-ETS-Prozesse einzuführen.

IM DETAIL

Finden Sie hier die Stellungnahme der WKÖ zu den einzelnen Aktivitäten:

3.10 HERSTELLUNG VON WASSERSTOFF (CCM)

Die Senkung der THG-Einsparungserfordernisse für den Nachweis eines wesentlichen Beitrags zum Klimaschutz von 73,4 % auf 70 % wird begrüßt. Dadurch wird eine kohärente Angleichung an die bestehenden EU-Vorgaben für RFNBO und LCF erreicht.

Die Streichung der Einhaltung von Emissionsschwellen nach den BVT-Schlussfolgerungen bzw. der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU stellt eine Erleichterung in der Nachweispflicht dar, da bisher Unklarheit darüber herrschte, inwieweit diese Emissionsgrenzen für Zwecke der EU-Taxonomie-Verordnung auch für Anlagen gelten, die im Allgemeinen nicht unter die Industrieemissions-Richtlinie fallen.

3.14 HERSTELLUNG ORGANISCHER GRUNDSTOFFE UND CHEMIKALIEN (CCM)

Bisher war für die Treibhausgasberechnung im Rahmen der Lebenszyklusanalyse (LCA) ein *Cradle-to-Gate*-Ansatz ausreichend. Der neue Entwurf verlangt jedoch die Anwendung der PEF-Methodik (*Product Environmental Footprint*), die eine vollständige Lebenszyklusanalyse (*Cradle-to-Grave*) umfasst. Das bedeutet, dass eine deutlich detailliertere und umfassendere Datenerhebung sowie Modellierung erforderlich sind.

3.17 HERSTELLUNG VON KUNSTSTOFFEN IN PRIMÄRFORM (CCM)

Neu: Die Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus werden gemäß der PEF-Methodik (*Product Environmental Footprint*) berechnet, wie in der Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission festgelegt.

Alt: Die Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen wurden gemäß der Empfehlung 2013/179/EU oder alternativ nach ISO 14067:2018 bzw. ISO 14064-1:2018 berechnet.

Die neu vorgeschriebene PEF-Methodik erfordert eine vollständige Lebenszyklusanalyse (*Cradle-to-Grave*). Dies führt zu einem deutlich höheren Aufwand bei Datenerhebung und Modellierung. Zuvor war auch ein *Cradle-to-Gate*-Ansatz zulässig, der flexiblere Systemgrenzen ermöglichte.

4.1 STROMERZEUGUNG AUS FOTOVOLTAIK-TECHNOLOGIE (CCM)

4.3 STROMERZEUGUNG AUS WINDKRAFT (CCM)

Die ergänzte Definition des Begriffs „langlebig“ sowie die Erläuterung, wie eine Bewertung im Sinne des Kriteriums dokumentiert werden kann, tragen wesentlich zur Verständlichkeit und Umsetzbarkeit des Kriteriums in der Praxis bei. Aus diesem Grund wird diese Änderung begrüßt.

4.5 STROMERZEUGUNG AUS WASSERKRAFT (CCM)

Durch die geplante Änderung des DNSH-Kriteriums Wasser- und Meeresressourcen bleibt die Inkonsistenz zwischen der Wasserrahmen-Richtlinie 2000/60/EG und der EU-Taxonomie-Verordnung weiterhin bestehen. Es wird angeregt, das einschlägige DNSH-Kriterium der EU-Taxonomie-Verordnung so anzupassen, dass die Einhaltung der Anforderungen der Wasserrahmen-RL als vollständige Erfüllung des DNSH-Kriteriums gilt. Nur so kann tatsächliche Kohärenz zwischen bestehendem EU-Umweltrecht geschaffen und Doppelregulierungen vermieden werden.

4.10 SPEICHERUNG VON STROM (CCM)

Der Entwurf zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 ersetzt das bestehende Substantial Contribution-Kriterium durch eine neue Version. Diese neue Version bezieht sich ausschließlich auf Anforderungen an die chemische Energiespeicherung. In der aktuell gültigen Fassung der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 wird im ersten Satz des wesentlichen Beitragskriteriums auch der Bau und Betrieb von Stromspeichern einschließlich Pumpspeicherkraftwerke angeführt. Dieser wird laut dem vorliegenden Entwurf nicht mehr in das Kriterium mitaufgenommen. Es stellt sich somit die Frage, ob in Zukunft nur mehr die chemische Energiespeicherung einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten und somit das Kriterium erfüllen kann.

Es ist außerdem fraglich, wie ein Batteriespeicherbetreiber sicherstellen kann, dass die genutzten Batterien die Kriterien für die Herstellung von Batterien in Tätigkeit 3.4 tatsächlich einhalten, wenn dieser selbst die Batterien nicht herstellt. Eine Erläuterung darüber, wie dieses Kriterium in solchen Fällen eingehalten werden kann, ist erforderlich.

Der Entwurf enthält keine Änderungen oder Ergänzungen des DNSH-Kriteriums zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. Eine nähere Definition sowie Beschreibung welche Anforderungen an einen dort genannten Abfallbewirtschaftungsplan gestellt werden, sowie eine Anmerkung darüber wie der Wortlaut „im größtmöglichen Umfang“ auszulegen ist, ist erforderlich, um eine korrekte Bewertung des Kriteriums im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung vornehmen zu können.

4.12 SPEICHERUNG VON WASSERSTOFF (CCM)

Der Entwurf bezieht sich im wesentlichen Beitragskriterium auf die Speicherung von ausschließlich „*hydrogen of a high grade of purity*“. Diese Änderung stellt eine deutliche Verschärfung dar, die sogar über die Anforderungen an RFNBO-konformen Wasserstoff hinausgeht. Darüber hinaus ist diese Einschränkung inkonsistent mit anderen, thematisch verwandten Tätigkeiten (insbesondere 3.10, 4.7 und 4.19), die im Zuge der Überarbeitung an die Definition und Anforderungen der Erneuerbaren-Richtlinie (RED) angeglichen wurden. Aus diesen Gründen sollte das SC-Kriterium dahingehend angepasst werden, dass es mit der RED-Systematik konsistent ist und keine zusätzlichen, nicht begründeten Anforderungen an die Reinheit des gespeicherten Wasserstoffs stellt. Dies würde Rechts- und Planungssicherheit schaffen und die Kohärenz innerhalb der EU-Taxonomie wesentlich verbessern.

4.15 FERNWÄRME-/FERNKÄLTEVERTEILUNG (CCM)

Zu begrüßen ist die Änderung des DNSH-Kriteriums zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung dahingehend, dass zukünftig nur mehr neue Ventilatoren, Pumpen und elektrische Motoren geprüft werden und lediglich die Mindestanforderungen an das Ökodesign eingehalten werden müssen.

Das DNSH-Kriterium zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung wurde zudem um folgenden Satz ergänzt: „*The activity does not increase the use of fossil fuels for generation of energy.*“ Diese Erweiterung des Kriteriums wirkt inkonsistent zu den Effizienz-Anforderungen im wesentlichen Beitragskriterium und nicht ausreichend bestimmt, um rechtssicher angewendet werden zu können. Außerdem bleiben wesentliche Fragen ungeklärt: Was genau bedeutet „increase“? Ist eine absolute oder relative Steigerung gemeint? Welcher Zeitraum ist maßgeblich? Gibt es ein Basisjahr oder eine definierte historische Referenzperiode etc.? Laut Definition eines effizienten Fernwärme- und Fernkältenetz gem. Artikel 2 Punkt 46 der RL 2023/1791/EU ist auch ein gewisser Anteil an Wärme erlaubt, der aus fossilen Brennstoffen erzeugt wird. In diesem Zusammenhang ist außerdem auf den Dekarbonisierungsplan hinzuweisen, der zum Erhalt des Hocheffizienz-Status ohnehin eingehalten werden muss. Die zusätzliche unbestimmte Formulierung schafft daher aus unserer Sicht keinen Mehrwert, sondern erhöht lediglich die Komplexität und fügt eine Interpretationsunsicherheit hinzu. Aus diesem Grund empfehlen wir dringend, die Formulierung vollständig zu streichen. Eine Erweiterung des DNSH-Kriteriums ist daher nicht erforderlich.

4.16 INSTALLATION UND BETRIEB ELEKTRISCHER WÄRMEPUMPEN (CCM)

Diese Wirtschaftstätigkeit wird mit dem neuen Entwurf der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 ersatzlos gelöscht. Daher benötigt es eine Klarstellung, ob Wirtschaftstätigkeiten, die bisher der betreffenden Kategorie zugeordnet werden konnten, aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen künftig nicht mehr als taxonomie-fähig gelten oder ob diese Tätigkeiten einer anderen bereits bestehenden Wirtschaftstätigkeit innerhalb des Delegierten Rechtsakts zugeordnet werden sollen. Eine Zuordnung dieser Tätigkeiten zu Tätigkeit 7.6 scheint nicht gegeben, da in dieser der Betrieb von Wärmepumpen nicht inkludiert ist. Eine Klarstellung zu dieser Thematik wird ersucht.

4.18 KRAFT-WÄRME/KÄLTE-KOPPLUNG MIT GEOTHERMISCHER ENERGIE (CCM)

4.22 ERZEUGUNG VON WÄRME/KÄLTE AUS GEOTHERMISCHER ENERGIE (CCM)

Die Streichung des THG-Grenzwertes im Rahmen einer THG-Lebenszyklusanalyse wird ausdrücklich begrüßt, da diese in der bisher gültigen Fassung des delegierten Rechtsakts (EU) 2021/2139 eine Benachteiligung der

Geothermie gegenüber anderen Tätigkeiten der Wärmeerzeugung darstellt. Durch die geplante Änderung wird eine Gleichstellung gegenüber Tätigkeiten wie bspw. Tätigkeit 4.21 oder 4.25 erreicht.

4.19. KRAFT-WÄRME/KÄLTE-KOPPLUNG MIT ERNEUERBAREN NICHTFOSSILEN GASFÖRMIGEN UND FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (CCM)

4.23 ERZEUGUNG VON WÄRME/KÄLTE AUS ERNEUERBAREN NICHTFOSSILEN GASFÖRMIGEN UND FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (CCM)

Die vorgeschlagene Änderung des SC-Kriteriums wird ausdrücklich begrüßt, da sie eine klare Angleichung an die RED-Richtlinie herstellt und sicherstellt, dass die EU-Taxonomie keine darüberhinausgehenden Anforderungen mehr definiert. Dies ist besonders wichtig, weil THG-Lebenszyklusanalysen äußerst ressourcenintensiv sind und keinen zusätzlichen Mehrwert gegenüber den bereits bestehenden RED-Vorgaben liefern. Die Änderung fördert somit die Kohärenz der Regelwerke und stärkt die praktische Umsetzbarkeit.

Ergänzend wird ersucht, dass die betreffenden Tätigkeiten nicht ausschließlich auf RFNBO beschränkt werden, sondern auch kohlenstoffarmen Wasserstoff gemäß EU-Verordnung 2025/2359 („Low-Carbon Hydrogen“) umfassen. Dies stellt sicher, dass alle Produktionspfade berücksichtigt werden, die nachweislich substanzielle Treibhausgasminderungen erzielen.

Kritisch zu betrachten ist, dass die Beimischung von fossilen Brennstoffen gänzlich ausgeschlossen wird. Aufgrund der derzeit unzureichenden Verfügbarkeit nicht-fossiler Brennstoffe ist eine Beimischung zur Deckung des Wärmebedarf gegebenenfalls unumgänglich. Die Energieerzeugung mit RFNBO-konformen Wasserstoff sollte daher unabhängig von einem temporären Einsatz anderer Brennstoff als taxonomiefähig gelten.

4.20 KRAFT-WÄRME/KÄLTE-KOPPLUNG MIT BIOENERGIE (CCM)

Diese Wirtschaftstätigkeit wird mit dem neuen Entwurf der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 sowohl umbenannt als auch in ihrer Beschreibung verändert. Der neue Wortlaut fordert eine simultane Produktion von Elektrizität und Wärme sowie Kälte im KWK-Prozess mit verwendeten Biokraftstoffen, festen Biomasse-Brennstoffen und Biogas. In der bisherigen Version wurde die Produktion von Wärme und Kälte als „oder-Kriterium“ gesehen. Die Umformulierung des Titels und der Beschreibung suggeriert nun, dass sowohl Wärme als auch Kälte simultan zu Strom erzeugt werden müssen. Somit würden einige, bisher als Taxonomie-fähig klassifizierte Tätigkeiten, nicht mehr Taxonomie-Fähigkeit aufweisen können. Langfristig könnte dies Investitionen in Biomasse- und Biogas-KWK hemmen und nationale Fördermöglichkeiten begrenzen, wodurch die Umsetzung energie- und klimapolitischer Ziele zusätzlich erschwert würde.

Im Allgemeinen wird eine konsequentere Angleichung der DNSH-Kriterien an die RED gefordert und eine doppelte Referenzierung sowohl auf die RED als auch auf (strengere) taxonomie-spezifische Anforderungen sollte vermieden werden. Weiters sollten gesetzliche Verpflichtungen, welche grundsätzlich von EU-Mitgliedsstaaten umzusetzen sind, nicht auf Betreiber von Anlagen aufgrund ihrer Berichtspflichten nach der EU-Taxonomie-Verordnung abgewälzt werden (z.B. Kaskadenprinzip).

4.22 ERZEUGUNG VON WÄRME/KÄLTE AUS GEOTHERMISCHER ENERGIE (CCM)

Die geplante Streichung des THG-Grenzwertes von 100g CO₂e/kWh sowie der Anforderung zur Durchführung einer Lebenszyklusanalyse (LCA) für die Wirtschaftstätigkeit 4.22 (Erzeugung von Wärme/Kälte aus geothermischer Energie) wird ausdrücklich begrüßt. Diese Änderungen stellen einen bedeutenden Fortschritt dar, da sie die bisherigen Hürden für die Taxonomie-Konformität von Geothermieprojekten beseitigen. Bisher mussten Geothermieprojekte, um als „taxonomy aligned“ zu gelten, sowohl den Schwellenwert von 100g

CO₂e/kWh einhalten als auch eine umfassende Lebenszyklusanalyse vorlegen. Die „Plattform on Sustainable Finance“ hatte ursprünglich eine Senkung des Schwellenwertes vorgeschlagen, doch die Entscheidung der Europäischen Kommission, sowohl den Schwellenwert als auch die LCA-Anforderung vollständig zu streichen, ist ein entscheidender Schritt in die richtige Richtung.

Diese Änderungen schaffen nicht nur eine Gleichstellung mit anderen Tätigkeiten der Wärmeerzeugung, wie beispielsweise Tätigkeit 4.21 (Erzeugung von Wärme/Kälte aus Abwärme) oder 4.25 (Erzeugung von Wärme/Kälte unter Nutzung von Abwärme), sondern fördern auch die Wettbewerbsfähigkeit der Geothermie.

Die Geothermie ist eine Schlüsseltechnologie für die nachhaltige Energieversorgung in der Europäischen Union. Die Streichung dieser Anforderungen erleichtert die erfolgreiche Umsetzung von Geothermieprojekten erheblich und trägt dazu bei, die ambitionierten Klimaziele der EU zu erreichen. Wir betrachten diese Entscheidung als einen pragmatischen und technologieoffenen Ansatz, der die Attraktivität und Realisierbarkeit von Geothermieprojekten stärkt.

Wir möchten die Europäische Kommission ausdrücklich für diesen Schritt loben, der die Bedeutung der Geothermie als nachhaltige Energiequelle unterstreicht und gleichzeitig die administrativen und finanziellen Hürden für Projektentwickler:innen reduziert. Dies ist ein entscheidender Beitrag zur Förderung der Energiewende und zur Schaffung eines fairen Wettbewerbsumfelds für erneuerbare Energien.

4.24 ERZEUGUNG VON WÄRME/KÄLTE AUS BIOENERGIE (CCM)

Bezüglich dem SC-Kriterium ist kritisch zu betrachten, dass die Beimischung von fossilen Brennstoffen gänzlich ausgeschlossen werden soll. Aufgrund der derzeit unzureichenden Verfügbarkeit nicht-fossiler Brennstoffe ist eine Beimischung zur Deckung des Wärmebedarf gegebenenfalls unumgänglich. Die Energieerzeugung mit Bioenergie im Sinne der Tätigkeiten 4.20 und 4.24 sollte daher unabhängig von einem temporären Einsatz anderer Brennstoff als Taxonomie fähig gelten.

Bei dem DNSH-Kriterium Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung wurde bei Tätigkeit 4.20 der Satz zu medienübergreifenden Auswirkungen gestrichen. In der Tätigkeit 4.24 wird dieser Satz weiterhin angeführt. Diese Unterscheidung wirkt inkonsistent und ist in der Praxis nicht nachvollziehbar. Demnach wird eine Streichung des Satzes in Aktivität 4.24 vorgeschlagen.

Jedenfalls benötigt es eine Aufklärung, warum sich diese Kriterien innerhalb der beiden Tätigkeiten unterscheiden. Zudem ist klarzustellen, wie die Einhaltung dieses Teilkriteriums geprüft und nachgewiesen werden kann. Eine Information darüber, ob dies durch die Einhaltung der BVT Schlussfolgerung abgedeckt ist, ist wünschenswert.

4.25 ERZEUGUNG VON WÄRME/KÄLTE AUS ABWÄRME (CCM)

Die Streichung des DNSH-Kriteriums zur Kreislaufwirtschaft wird begrüßt, da aufgrund fehlender Konkretisierung zur korrekten Prüfung und Umsetzung dieses Kriteriums im aktuell gültigen delegierten Rechtsakt (EU) 2021/2139 in der Praxis keine einheitliche Bewertung sichergestellt werden konnte.

Das DNSH-Kriterium zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ist bei dieser Tätigkeit unverändert zur Vorversion. In der Tätigkeit 4.15 Fernwärme-/Fernkälteverteilung wurde dieses Kriterium hingegen wesentlich erleichtert. Diese Unterscheidung wirkt in der Praxis inkonsistent, weshalb eine Angleichung des Kriteriums an die Version in Tätigkeit 4.15 gefordert wird.

4.30 HOCHEFFIZIENTE KRAFT-WÄRME/KÄLTE-KOPPLUNG MIT FOSSILEN GASFÖRMIGEN BRENNSTOFFEN (CCM)

Bestehende Gaskraftwerke in Österreich können den Grenzwert von 100 g CO_{2e}/kWh im Sinne von SC-Kriterium a (Lebenszyklus-THG-Emissionen) faktisch nicht erreichen. Die THG-Emissionen aus dem langjährigen Erdgasbetrieb liegen bereits deutlich über dem Schwellenwert. In der Lebenszyklusanalyse lässt sich dieser Überschuss selbst durch eine Beimischung oder Umstellung auf erneuerbare Gase nicht mehr kompensieren, sodass eine Taxonomie Konformität für bestehende Anlagen nicht realistisch ist.

Wichtig zu beachten ist, dass der Betrieb und die Neuerrichtung von Kraftwerken auch für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im volatilen Stromerzeugungsumfeld zu erfolgen hat. Dafür werden die Bedarfe von den Nationalstaaten ermittelt und im Rahmen der Netzreserve bzw. Kapazitätsmechanismen ausgeschrieben. Infolgedessen haben Kraftwerke aber auch festgelegte Zeiträume, an die sie sich mit ihrer Produktion halten müssen. Diese Zeiträume, vor dem Hintergrund einer unsicheren Wasserstoffversorgung, werden aber in den Kriterien für die LCA-Analyse nicht berücksichtigt.

Für eine neu geplante H₂-ready-KWK-Anlage wurde im Rahmen einer internen Studie eine Lebenszyklusanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass die notwendige initiale Co-Firing Phase mit Erdgas die THG-Bilanz so stark belastet, dass der Grenzwert über den Lebenszyklus hinweg nicht eingehalten werden kann. Aufgrund der derzeit unzureichenden Wasserstoffverfügbarkeit kann der Übergang von fossiler zu erneuerbarer Wärmeerzeugung zwangsläufig nur über H₂-ready-KWK-Anlagen erfolgen, wobei eine Co-Firing-Phase mit Erdgas unvermeidbar ist. Gleichzeitig besteht Unsicherheit über die künftige Wasserstoffverfügbarkeit, sodass Anlagenbetreiber möglicherweise den Erdgasbetrieb länger als geplant aufrechterhalten müssen. Die Einhaltung des Taxonomie-Grenzwertes hängt dadurch von externen, nicht beeinflussbaren Faktoren ab, was ein erhebliches Investitionsrisiko für Betreiber darstellt. Infolgedessen hemmt SC-Kriterium a die Investitionen in H₂-ready-KWK-Anlagen.

Das alternative SC-Kriterium b sieht unter anderem die Substitution bestehender Anlagen vor, in denen feste oder flüssige fossile Brennstoffe eingesetzt werden, sofern dabei eine Emissionsreduktion von mindestens 55 % erreicht wird. In Österreich ist dieses Kriterium jedoch faktisch nicht anwendbar, da entsprechende Anlagen (wie Kohlekraftwerke) nicht mehr existieren.

Damit bleibt SC-Kriterium a der einzige relevante Bewertungsmaßstab. SC-Kriterium a ist jedoch mit Unsicherheiten verbunden, da die Einhaltung des Grenzwerts stark von zukünftigen, nicht beeinflussbaren energiewirtschaftlichen Entwicklungen abhängt. Diese Unsicherheiten erschweren die langfristige Investitionsplanung und reduzieren die Investitionsanreize für H₂-ready-KWKs erheblich. Gleichzeitig entsteht das Risiko, dass notwendige Investitionen zur Dekarbonisierung und Sicherstellung der Wärme- und Stromversorgung verzögert oder unzureichend umgesetzt werden.

Aktuelle Entwicklungen deuten zudem eher auf eine Verlangsamung des Themas Wasserstoff und dessen Verfügbarkeit im energiewirtschaftlichen Maßstab hin, wodurch obige Hemmnisse und Risiken jedenfalls deutlich verstärkt werden. Bei Nichtanpassung der Taxonomie, können derartige Projekte somit gegebenenfalls nicht weiterverfolgt werden.

Verglichen mit Ländern, in denen noch Kohlekraftwerke betrieben werden, ergibt sich für österreichische Energieversorger dadurch ein wesentlicher Wettbewerbsnachteil. Eine Anpassung der Kriterien erscheint daher notwendig, um Investitionen in H₂-ready-KWKs auch in Ländern ohne emissionsintensive Bestandskraftwerke zu ermöglichen. Potenzielle Ansätze könnten eine gezielte Anpassung des Grenzwerts unter SC-Kriterium a, die Einführung gesonderter Übergangsregelungen oder spezifische Kriterien für H₂-ready-KWKs sein. Nur so können Investitionen realisiert werden, die für die Dekarbonisierung und Versorgungssicherheit unverzichtbar sind, ohne dabei Staaten ohne Kohlekraftwerke strukturell zu benachteiligen.

5.1 BAU, ERWEITERUNG, BETRIEB UND ERNEUERUNG VON SYSTEMEN ZUR WASSERGEWINNUNG, -AUFBEREITUNG UND -VERSORGUNG (CCM)

5.2. ERNEUERUNG VON SYSTEMEN ZUR WASSERGEWINNUNG, -AUFBEREITUNG UND -VERSORGUNG (CCM)

Wir begrüßen, dass diese Aktivitäten nicht mehr für Wasserinfrastruktur-Aktivitäten für industrielle Zwecke anwendbar sind.

6.2 SCHIENENGÜTERVERKEHR (CCM)

6.6 STRABENGÜTERVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN (CCM)

6.10 GÜTERBEFÖRDERUNG IN DER SEE- UND KÜSTENSCHIFFFAHRT, SCHIFFE FÜR DEN HAFENBETRIEB UND HILFSTÄTIGKEITEN (CCM)

6.14 SCHIENENVERKEHRSINFRASTRUKTUR (CCM)

Das Kriterium für den wesentlichen Beitrag wurde geändert zur Ausschließung des Transports von „reinen fossilen Brennstoffen“ (anstatt zuvor „fossile Brennstoffe“). Diese Änderung wird begrüßt.

6.5 BEFÖRDERUNG MIT MOTORRÄDERN, PERSONENKRAFTWAGEN UND LEICHTEN NUTZFAHRZEUGEN (CCM)

Besonders begrüßen wir, dass künftig keine verpflichtende Klimarisikoanalyse mehr durchgeführt werden muss. Aus unserer Sicht ist dieser Schritt nachvollziehbar und praxisnah: Für einen mobilen Fuhrpark, der sich nicht dauerhaft an einem Standort befindet, war die Durchführung einer standortbezogenen Klimarisikoanalyse aus unserer Sicht bisher nicht sinnvoll.

6.3. PERSONENBEFÖRDERUNG IM ORTS- UND NAHVERKEHR, PERSONENKRAFTVERKEHR (CCM)

6.5. BEFÖRDERUNG MIT MOTORRÄDERN, PERSONENKRAFTWAGEN UND LEICHTEN NUTZFAHRZEUGEN (CCM)

6.6. GÜTERBEFÖRDERUNG IM STRABENVERKEHR (CCM)

Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und unter Berücksichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2485 der Kommission vom 27. Juni 2023 ist für unten stehende Wirtschaftstätigkeiten unter „5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ folgendes sogenanntes *do-no-significant-harm* Kriterium definiert: „Bei Straßenfahrzeugen der Klassen M und N erfüllen die Reifen die Anforderungen an das externe Rollgeräusch für die höchste Produkte enthaltende Klasse und die Anforderungen an den Rollwiderstandskoeffizienten (der Einfluss auf die Energieeffizienz des Fahrzeugs hat) für die beiden höchsten Produkte enthaltenden Klassen, die in der Verordnung (EU) 2020/740 festgelegt sind und anhand der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) überprüft werden können.“

Dieses Kriterium wird für Wirtschaftstätigkeiten 6.5 wie folgt geändert:

For road vehicles of categories M and N, tyres comply with external rolling noise requirements in one of the two highest populated classes and with Rolling Resistance Coefficient (influencing the vehicle energy efficiency) in one of the highest two populated classes as set out in Regulation (EU) 2020/740 and as can be verified through the taxonomy filter from the European Product Registry for Energy Labelling (EPREL).

This criterion applies to the phase where the relevant actor has the decision power for tyre mounting or replacement.

Für Wirtschaftstätigkeit 6.6. wird das Kriterium in ähnlicher Form geändert:

*For road vehicles of categories M and N, tyres comply with external rolling noise requirements in one of the two highest populated classes and with Rolling Resistance Coefficient (influencing the vehicle energy efficiency) in one of the highest two populated classes as set out in Regulation (EU) 2020/740 and as can be verified through the EU taxonomy filter in from the European Product Registry for Energy Labelling (EPREL). Vehicles comply with the requirements of the most recent applicable stage of the Euro VI heavy duty emission type-approval (*1) set out in accordance with Regulation (EC) No 595/2009 or with Regulation (EU) 2024/1257 (*2) where applicable .*

This criterion applies to the phase where the relevant actor has the decision power for tyre mounting or replacement

Die Anwendung dieses Kriteriums bleibt auch in der neuen Version - im Vergleich zur bestehenden Version - weiterhin kompliziert und schwierig. Wir hatten bereits in früheren Rückmeldungen darauf hingewiesen, dass dieses Kriterium in der Praxis schwer anzuwenden ist und uns für die Streichung des Kriteriums ausgesprochen. Wir bekräftigen hiermit nochmals unsere Forderung nach Streichung des Kriteriums.

6.15 INFRASTRUKTUR FÜR EINEN CO₂-ARMEN STRAßENVERKEHR UND ÖFFENTLICHEN VERKEHR (CCM)

Kritisch anzumerken ist, dass im neuen Vorschlag das in der Praxis schwer nachweis- und erfüllbare 70%-Recyclingkriterium für nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle weiterhin unverändert bleibt. Ebenso bleibt die Problematik der uneinheitlichen Abfallcodes bestehen, was nach wie vor zu Rechtsunsicherheit führt.

Positiv hervorzuheben ist jedoch, dass nun ausdrücklich vorgesehen ist, dass die Einhaltung der Anforderungen auch über *ex ante* Zusicherungen des Betreibers nachgewiesen werden kann - beispielsweise durch entsprechende Regelungen in Finanzplanungen, der offiziellen Projektdokumentation oder in vertraglichen Vereinbarungen mit Auftragnehmern. Dies verbessert die praktische Umsetzbarkeit.

Fraglich bleibt, wie mit wesentlichen Änderungen während der Bauzeit umzugehen ist, wenn diese in der *ex-post* Bewertung, die Quoteneinhaltung nicht mehr gewährleisten können. Eine Klarstellung zu diesen Fragen sowie eine nähere Erläuterung ist erforderlich.

6.16 INFRASTRUKTUR FÜR EINE CO₂-ARME SCHIFFFAHRT (CCM)

Die näheren Erläuterungen über den Nachweis des DNSH-Kriteriums zur Kreislaufwirtschaft werden grundsätzlich begrüßt. Problematisch bleibt jedoch, wie in der Praxis eine solche Dokumentation und damit die Beurteilung der Taxonomie-Konformität *ex-ante* sichergestellt werden kann. Insbesondere ist fraglich, wie mit wesentlichen Änderungen während der Bauzeit umzugehen ist, wenn diese in der *ex-post* Bewertung die Quoteneinhaltung nicht mehr gewährleisten können. Eine Klarstellung zu diesen Fragen sowie eine nähere Erläuterung ist erforderlich.

7.1 NEUBAU (CCM)

Kritisch bewertet wird, dass die DNSH-Kriterien jetzt strenger ausgestaltet sind. Nun gelten die Anforderungen bereits für Gebäude größer als 1000 m², zuvor für Gebäude größer als 5000 m². Die Vorgaben werden dadurch komplexer.

7.2 RENOVIERUNG BESTEHENDER GEBÄUDE (CCM)

Die Ausweitung der Beschreibung der Tätigkeit von „Hoch- und Tiefbauarbeiten oder deren Vorbereitung“ auf die „Renovierung von bestehenden Gebäuden“ wird begrüßt.

Weiters ist positiv anzumerken, dass die Klimarisikoanalyse nun konkret auf das renovierte Gebäude bezogen wird und nicht auf die Tätigkeit im Ganzen.

Es wird begrüßt, dass die Einhaltung der Quote durch Nachweise von externen Anbietern erbracht werden kann. Jedoch stellt sich die Frage, warum diese Möglichkeit zur Nachweiserbringung durch externe Abfallbehandler bei den DNSH-Kriterien zur Kreislaufwirtschaft in den Tätigkeiten 6.15 (Infrastruktur für einen CO₂-armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr) und 6.16 (Infrastruktur für eine CO₂-arme Schifffahrt) nicht explizit genannt wird. Eine Angleichung dieser DNSH-Kriterien der unterschiedlichen Aktivitäten wäre sinnvoll, um die Anwendbarkeit der EU-Taxonomie zu erleichtern. Weiters ist die Erhöhung der Quote von 70 auf 85 % und damit eine Verschärfung des Kriteriums nicht nachvollziehbar. Nähere Erläuterungen zu dieser Quotenanhebung werden ersucht.

7.3 INSTALLATION, WARTUNG UND REPARATUR VON ENERGIEEFFIZIENTEN GERÄTEN (CCM)

Kritisch anzumerken ist, dass iZm mit Installationen, die unter die Aktivität 7.3(e) fallen, nach wie vor keine Klarstellung zur praktischen Nachweisführung des wesentlichen Beitrags erfolgt ist. Positiv hervorzuheben ist, dass der Wegfall des DNSH-Kriteriums (5) zu einer administrativen Erleichterung führt.

7.4 INSTALLATION, WARTUNG UND REPARATUR VON LADESTATIONEN FÜR ELEKTROFAHRZEUGE IN GEBÄUDEN (UND AUF ZU GEBÄUDEN GEHÖRENDE PARKPLÄTZEN) (CCM)

Die Erweiterung der Beschreibung auf den Kauf, die Miete oder das Leasing von solchen Ladestationen wird grundsätzlich begrüßt. Ebenso wird die Streichung des DNSH-Kriteriums zur Anpassung an den Klimawandel positiv gesehen, da die Durchführung der Klimarisikoanalyse gemäß der aktuell gültigen Fassung der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 aufgrund von Unsicherheiten bei der Abgrenzung des Umfangs eine Herausforderung darstellte.

7.5. INSTALLATION, WARTUNG UND REPARATUR VON GERÄTEN FÜR DIE MESSUNG, REGELUNG UND STEUERUNG DER GESAMTENERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄUDEN (CCM)

Die Erweiterung der Beschreibung auf den Kauf, die Miete oder das Leasing von solchen Geräten wird grundsätzlich begrüßt. Eine Definition des Begriffs „smart meter“ wird jedoch weiterhin gefordert, um den Anwendungsrahmen der Tätigkeit zu spezifizieren.

7.6 INSTALLATION, WARTUNG UND REPARATUR VON TECHNOLOGIEN FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN (CCM)

Die Erweiterung der Beschreibung auf den Kauf, die Miete oder das Leasing von solchen Technologien wird grundsätzlich begrüßt. Der Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen der RL (EU) 2018/2001 für jede einzelne Wärmepumpe stellte sich in der aktuell gültigen Fassung der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 als Herausforderung dar, weshalb die Streichung dieses Kriteriums positiv zu bewerten ist. Ebenso wird die Streichung des DNSH-Kriteriums zur Anpassung an den Klimawandel positiv gesehen, da die Durchführung der

Klimarisikoanalyse gemäß der aktuell gültigen Fassung der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 aufgrund von Unsicherheiten bei der Abgrenzung des Umfangs eine Herausforderung darstellt.

7.7 ERWERB VON UND EIGENTUM AN GEBÄUDEN (CCM)

Die Erweiterung des Kriteriums in Punkt c), bei dem eine Einsparung des Primärenergiebedarfs iHv 60 % über 10 Jahre gefordert wird, wird befürwortet. Diese neue Erweiterung stellt eine Möglichkeit dar, dass auch Eigentümer von älteren Gebäuden, welche die Kriterien von Punkt a) oder b) nicht einhalten können, ihre Bestrebungen für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz darstellen können. Ebenso wird die Begrenzung des DNSH-Kriteriums zur Anpassung an den Klimawandel auf das Gebäude als positiv gesehen, da die Durchführung der Klimarisikoanalyse gemäß der aktuell gültigen Fassung der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 aufgrund von Unsicherheiten bei der Abgrenzung des Umfangs eine Herausforderung darstellte.

9.1 MARKTNAHES FORSCHUNGS-, ENTWICKLUNGS- UND INNOVATIONSVORHABEN (CCM)

Der Bezug zu TRL 6 wurde von der Beschreibung der Aktivität in die DNSH-Kriterien für den wesentlichen Beitrag verschoben. Dies ist eine positive Änderung, dennoch würden wir eine vollständige Streichung des Bezugs zu TRL 6 begrüßen (auch aus den DNSH-Kriterien).

Weitere Anmerkungen:

ANLAGE C

Der Wortlaut der Anlage C hat sich verändert von „Die Aktivität führt nicht zur Herstellung [...]“ zu „Die Aktivität besteht nicht in der Herstellung [...]“ von den in der Anlage C genannten Stoffen. Für die Bewertung der Einhaltung der Anlage C ist unklar, ob sich dadurch der Rahmen für die Bewertung geändert hat. Eine Begründung der Auswirkungen dieser Änderung und zum Bewertungsrahmen ist wünschenswert.

ANLAGE D

Positiv zu bewerten ist die Erläuterung darüber, wie mit Anlagen umzugehen ist, welche bereits vor dem Inkrafttreten der RL 2011/92/EU in Betrieb genommen wurden und wie die Einhaltung der Anlage D für diese Anlagen nachgewiesen werden kann.

Der Entwurf schreibt im zweiten Absatz der Anlage D vor, dass Projekte bei denen Ausgleichsmaßnahmen auf Basis einer Prüfung im Sinne der RL 2009/147/EG und 92/43/EWG nötig sind, nicht dem DNSH-Grundsatz entsprechen und somit nicht die Anforderungen der Anlage D erfüllen. Es ist unverständlich, warum die Taxonomie-Verordnung solche Ausgleichsmaßnahmen ausschließt, wenn diese gemäß anderer geltender EU-Rechtsakte erlaubt sind. Das stellt eine Inkonsistenz zwischen der Taxonomie-Verordnung und allgemein gültigen EU-Richtlinien dar. Weiters ist hervorzuheben, dass Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden, um potenzielle negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt auszubalancieren und somit die Waage zwischen Natur-, Umweltschutz und dem Ausbau Erneuerbarer Energien wiederherstellen sollen. Dementsprechend ist ein Ausschluss dieser Maßnahmen aus der EU-Taxonomie-Verordnung nicht nachvollziehbar und sollte rückgängig gemacht werden.

Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass Tätigkeiten in Renewable Acceleration Areas gem. RED III von den Anforderungen der Anlage D ausgenommen werden.

KONTAKT

WKÖ-Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Jürgen Streitner, Abteilungsleiter

T +43 5 90 900 4195, E juergen.streitner@wko.at

Verena GARTNER, Referentin

T +43 5 90 900 3452, E verena.gartner@wko.at

Follow us on Social Media:



<https://www.facebook.com/wirtschaftskammer>



<https://at.linkedin.com/company/wirtschaftskammer>